

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Original liegt mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 3 Uhr für den folgenden Tag, Despagierzeit bei Selbstabholung monatlich 20, durch unsere Mitarbeiter zugewiesen in der Stadt monatlich 20, auf dem Lande 25, durch die Post bezogen vierteljährlich 60, mit Zustellungsgebühr. Die Postämter und Poststellen sowie andere Mitarbeiter und Geschäftskunden nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle Meierei, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Empfänger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Inserentenpreis 20. Für die 6 getheilte Spaltenhöhe oder deren Raum, Resten, die 2 getheilte Spaltenhöhe 20. Bei Wiederholung und Jahresvertrag entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2 getheilte Spaltenhöhe 20. Nachweisungsgebühren 50 Pfg. Einzelanmeldungen bis normalmäßig 10 Uhr. Für die Möglichkeit der durch Fernruf übermittelten Einzelanmeldungen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Textdruckanspruch erstreckt, wenn der Betrag durch Rings eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Erscheint seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen.

Verleger und Druck: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Bäßig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 1

Sonntag den 1. Januar 1922.

81. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Arbeitgeber und Behörden ausschneiden!

Bekanntmachung betreffend die neuen Vorschriften über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

I. Erhöhung der Ermäßigungen und Abrundung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1580) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1922 die in § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Ermäßigungen des vom Arbeitslohn einzubehaltenden Betrags für den Steuerpflichtigen, die Ehefrau und die Kinder verdoppelt und die Ermäßigungen zur Abgeltung von Abzügen verdreifacht worden.

Bei der Ausstellung der Steuerbücher sind die Erhöhungen in der Regel noch nicht berücksichtigt worden. An Stelle der auf dem Steuerbuch eingetragenen Jahresbeträge der Ermäßigungen von 120 M. für den Steuerpflichtigen, 120 M. für die Ehefrau, 180 M. für jedes zu berücksichtigende Kind oder für mittellose Angehörige, deren Berücksichtigung das Finanzamt zugelassen hat, und von 180 M. zur Abgeltung der Abzüge treten von der ersten Lohnzahlung im Kalenderjahr 1922 ab folgende Beträge:

240 M. für den Steuerpflichtigen,
240 M. für die Ehefrau,
360 M. für zu berücksichtigende minderjährige Kinder oder mittellose Angehörige und
540 M. zur Abgeltung der Abzüge.

Die auf dem Steuerbuch von der Gemeinde vermerkte Jahresgesamtermäßigung ist also — wenn nicht bereits die erhöhten Ermäßigungen auf dem Steuerbuch eingetragen worden sind — in jedem Falle zunächst zu verdoppeln und danach sind weitere 180 M. zuzusetzen. Die dem so ermittelten Jahresbetrag entsprechenden Ermäßigungen bei vierteljährlicher, monatlicher, 14-tägiger, wöchentlicher oder täglicher Lohn- oder Gehaltszahlung oder der Lohnzahlung nach Stunden sind aus der auf der Rückseite des Steuerbuchs befindlichen Tabelle zu ersehen.

Im einzelnen betragen die Ermäßigungen vom 1. Januar 1922 ab:

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate monatlich je 20 M. für den Steuerpflichtigen und die Ehefrau, 30 M. für jedes Kind sowie für mittellose Angehörige, deren Berücksichtigung das Finanzamt zugelassen hat, und 45 M. zur Abgeltung der Abzüge;

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalenderwochen je 4,80 M., 7,20 M. und 10,80 M. wöchentlich,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage je 0,80 M., 1,20 M. und 1,80 M. täglich und

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume je 0,20 M., 0,80 M. und 0,45 M. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Die Arbeitnehmer (Lohn-, Gehalts-, Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Renten- oder Pensionsbeträgen) haben das von der Gemeinde für sie ausgestellte Steuerbuch sofort ihrem Arbeitgeber oder der die Bezüge zahlenden Stelle zu übergeben. Der Arbeitgeber darf nur die auf dem Steuerbuch vermerkten Angehörigen bei Vornahme der Ermäßigungen berücksichtigen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921, also mit Wirkung vom 1. Januar 1922, dürfen insbesondere zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige, aber über 17 Jahre alte Kinder, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, beim Haushaltungsvorstand nicht mehr berücksichtigt werden.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate oder -wochen auf volle Mark nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage auf volle 50 Pfg. nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume auf volle 10 Pfg. nach unten abzurunden.

II. Verwendung der einbehaltenen Steuerbeträge.

1. Verwendung von Steuermarken.
Die Steuermarken sind von der ersten Lohnzahlung im Kalenderjahr 1922 ab in die losen Einlegebogen des Steuerbuchs einzulegen und zu entwerten. In die bisherigen Steuerkarten sind Steuermarken für die nach dem 31. Dezember 1921 erfolgten Lohnzahlungen nicht mehr einzulegen.

2. Unmittelbare Einzahlung oder Ueberweisung.
Arbeitgeber, denen die unmittelbare Ablieferung der einbehaltenen Beträge gestattet worden ist, und Behörden (mit Ausnahme solcher, denen die Ablieferung nach dem erleichterten Verfahren genehmigt worden ist) haben von der ersten Lohn- oder Gehaltszahlung im Kalenderjahr 1921 ab die einbehaltenen Beträge nicht mehr an die Stadt- oder Ortsteuereinnahme, sondern an die für ihre Betriebsstätte oder ihren Sitz zuständige Finanzkasse abzuliefern. Die einbehaltenen Beträge sind unmittelbar nach der Lohnzahlung in einer Summe ohne Befügung von Gesamt- oder Einzelnachweisungen, jedoch unter der Bezeichnung als Steuerabzüge und unter Angabe der Lohnperiode und der genauen Anschrift des Arbeitgebers oder der Behörde (Rassenstelle) an die Finanzkasse einzuzahlen oder zu überweisen.

Der Arbeitgeber oder die Behörde hat für jeden Arbeitnehmer von der ersten Lohnzahlung im Kalenderjahr 1922 ab ein Steuerüberweisungsblatt zu führen. Die Ueberweisungsblätter können von Anfang Januar 1922 ab von den Finanzämtern unentgeltlich bezogen werden. In dem Ueberweisungsblatt ist vom Arbeitgeber bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung der Tag der Auszahlung, der gesamte Verdienst und der einbehaltenen Steuerbetrag einzutragen. Am Schlusse jeden Kalendervierteljahres sind die Steuerüberweisungsblätter aufzurechnen, die Summen in Nachweisungen, die nach Wohnsitzgemeinden der Arbeitnehmer — in Dresden nach Finanzamtsbezirken — getrennt aufzustellen sind, zu übertragen und mit den Nachweisungen und einer Zusammenstellung bis zum Schlusse des Ablaufs des Kalendervierteljahres folgenden Monats, erstmalig also bis zum 30. April 1922, an das für die Betriebsstätte des Arbeitgebers zuständige Finanzamt abzuliefern.

Die Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 3. Dezember 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 918), in denen die Muster der Steuerüberweisungskarte, der Nachweisung und der Zusammenstellung abgedruckt sind, können im Buchhandel bei Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44, bezogen werden.

An dem durch die Verordnung vom 11. Juli 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 661) für Behörden zugelassenen erleichterten Verfahren hat sich nichts geändert. Rossen, am 30. Dezember 1921.

Das Finanzamt.

Anzahlungen auf Umsatzsteuer. Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers können die Steuerpflichtigen schon jetzt Anzahlungen auf ihre Anfang 1922 fällige Umsatzsteuer 1921 leisten. Die Anzahlungen werden nach 5 vom Hundert vom Tage der Zahlung bis zur Fälligkeit der Steuer (zwei Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides), längstens jedoch bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Schlusse des Steuerabschnittes, verzinst. Eine Vergütung von Zinsbeträgen unter 5 Mark findet nicht statt. Bei Bemessung der Anzahlungen können die Steuerpflichtigen von den Beträgen ausgehen, die sie in ihren im Januar 1922 eingzureichenden Steuererklärungen angeben.

Da nach einem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer vorgesehen sind und im April 1922 voraussichtlich die erste Vorauszahlung auf Umsatzsteuer für 1922 zu leisten sein wird, so empfiehlt sich zur Erleichterung der dadurch entstehenden Zahlungspflicht Anzahlungen auf Umsatzsteuer 1921 baldmöglichst zu leisten.

Die Anzahlungen können an die hiesige Stadtsteuerkasse geleistet werden. Wilsdruff, am 30. Dezember 1921.

Der Stadtrat.

Mittwoch den 4. Januar 1922, abends 7 Uhr öffentl. Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Verwaltungsgebäude aus.

Wilsdruff, am 31. Dezember 1921.

Der Bürgermeister.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Der Reichskanzler will im Reichstage unabhängig von der Frage der großen Koalition ein Steuerkompromiß zwischen den Parteien anstreben.

* Dr. Rathenau beabsichtigt angeblich, Vorschläge zur Änderung des Weidener Abkommens zu machen, um die englischen Bedenken zu beseitigen.

* Der Eisenbahnerstreik hat sich verschärft. Auch in Berlin wurde ein Streikbeschluss gefaßt.

* Die Reparationskommission empfing in Paris die deutschen Delegierten und erklärte, die deutsche Forderung auf Zahlungsausgleich könne erst nach dem Empfang näherer Auskünfte geprüft werden.

Der Uboot-Konflikt.

Das historische Kriegsgespenst.

Die Weigerung Frankreichs, sich mit der ihm in Washington zugesandenen Zahl von Ubooten zu begnügen (die Franzosen fordern bekanntlich fast das Dreifache), hat in England und Amerika sehr viel böses Blut gemacht. Nach der Mitteilung Sarraus über das von Frankreich beschlossene Programm für seine Uboote und Hilfschiffe wurden a He Bemühungen zur Erreichung eines Abkommens bezüglich der Einschränkungen der Uboots-

und Hilfschiffsmasse aufgegeben. Der amerikanische, der italienische und der japanische Delegierte drücken ihr Bedauern darüber aus, daß ein Abkommen nicht möglich

sei. Valfour erklärte, während es undenkbar sei, daß etwas anderes als Freundschaft zwischen Großbritannien und Frankreich herrschen könnte, beweist die Geschichte, daß beide Länder in der ferneren Vergangenheit in Streit miteinander gewesen seien. Angenommen, daß das Undenkbare (!) geschehe und die Allierten zu Feinden würden, so sei es vollkommen klar, daß in diesem Falle die britische Überlegenheit an Großkampfschiffen das Leben Frankreichs keinesfalls auch nur für eine Stunde gefährden würde. Wenn Frankreich jedoch die größte Ubootflotte der Welt

besitze, so könne es diese Flotte, wenn es wollte, zur Zerstörung des Handels benutzen, und es sei schwer zu glauben, daß in Zeiten der Gefahr Frankreich diese Flotte nicht so verwenden würde. Die Uboote seien eine mächtige Waffe nur zu einem einzigen Zweck, nämlich zur Zerstörung des Handels. Großbritannien müsse offen erklären, daß es die geschaffene Lage nicht gleichgültig ansehen könne.

Koalitions- und Steuerfragen.

Mittel- oder Linksblock?

Wie aus parlamentarischen Kreisen verlautet, wird Dr. Wirth einige Tage vor dem Wiederausbruch des Reichstages die Führer der Sozialdemokraten, des Zentrum, der Demokraten und der Deutschen Volkspartei zu einer Besprechung einladen, um ihnen nahezu legen, sich über ein

Kompromiß über die Steuerfragen

zu einigen. Er wird dabei auch auf die schwierige außenpolitische Lage und darauf hinweisen, daß die ganze Politik der Regierung in letzter Zeit von dem Gesichtspunkte ausgegangen sei, daß eine Balancierung des Etats erfolgen werde. Wenn es auch nicht gelänge, bis zur Steuerberatung die große Koalition zu schaffen, so sei er doch davon überzeugt, daß es ihm gelänge, die genannten Parteien zu einem Kompromiß in der Steuerangelegenheit zusammenzuführen.

Einen von der Ansicht des Kanzlers abweichenden Standpunkt nimmt der Reichspräsident Loebe ein, der jetzt in einem Breslauer Blatt für eine Einigung der beiden sozialdemokratischen Parteien mit der Begründung eintritt, daß ein solcher Block ein ganz anderes innen- und außenpolitisches Gewicht haben würde, als es bei der